

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Vorträge über die mosaische Religion

Holdheim, Samuel

Schwerin, 1844

Siebenter Vortrag. Wohlthätigkeit und Nächstenliebe.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-1932

Siebenter Vortrag.

Wohlthätigkeit und Nächstenliebe.

Daß die mosaische Religion Menschenliebe, Wohlthun, Milde und Barmherzigkeit lehrt, ist und bleibt eine, wenn auch nicht unbestrittene, doch unbestreitbare Thatsache. Man mag sich dagegen sträuben wie man will, man kann die Flammenworte der Schrift nicht auslöschen: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst.“ Selbst die Umdeutungen des Wortes „Nächsten,“ daß es nicht den im Ebenbilde Gottes geborenen Mitmenschen und nur den Glaubens- und Bundesgenossen bedeute, hat diejenigen, die der Lehre Moses allgemeine Menschenliebe streitig machen wollen, zu keinem sonderlich glücklichen Ergebniß geführt, denn in demselben Kapitel, wo Nächstenliebe im allgemeinen anbefohlen wird, findet sich später unten noch insbesondere die Lehre ausgeführt: „So bei dir ein Fremder wohnt in eurem Lande, sollt ihr ihn nicht drücken. Wie der Eingeborene unter euch sei euch der Fremde, der bei euch wohnt. Und du sollst ihn lieben wie dich selbst, denn Fremde waret ihr im Lande Mizraim. Ich bin der Ewige euer Gott.“ (3. B. M. 19, 23, 24.)

Ihr müßt, um diese Lehre nach ihrem ganzen Werthe zu würdigen, euch noch hinzudenken, daß der Fremde, der im Lande Israel's sich niederläßt, nicht etwa das Gesetz Moses nach seinem ganzen Umfange ausüben mußte; nein, nur dem Götzendienste mußte er entsagen und übrigens nur die allgemeinen Menschenpflichten, die von den Rabbinen sogenannten noachidischen Gebote, erfüllen. Der Götzendiener durfte im jüdischen Staate nach der ursprünglichen mosaischen Verfassung, in welchem die Anerkennung des einzigen Gottes das Staatsgrund-

gesetz bildete, nicht einmal eine geduldete Existenz in Anspruch nehmen, weil die Gräucl des Götzendienstes, zumal wie das Gesetz Moses sie kannte, eben die Rehrseite aller Tugend und Menschenliebe war, und die Hauptaufgabe der mosaischen Gesetzgebung darin bestand, die finsternen Mächte der Abgötterei zu brechen und den Menschen das Licht des reinen Glaubens an den einzigen Gott aufgehen, und mit diesem sie in das Reich der Tugend, der Menschenliebe und der Glückseligkeit eintreten zu lassen.

Man hat, um die mosaische Liebe des Fremden in ihrem Werthe herunter zu setzen, dagegen bemerkt, daß es dem Gesetze mit seiner Liebe nicht ernst sei, daß es, indem es Liebe gegen den Fremden ausspricht, eben seine Lieblosigkeit und Unduldsamkeit zu erkennen giebt und den Fremden nur als Fremden zu lieben, aber nicht in einen Heimischen zu verwandeln vermag. Dem Juden ist nur sein Volksgenosse Nächster und Bruder, der Fremde bleibt ihm fremd. Es wird von ihm vorausgesetzt, daß er sich zum gesetzlichen Wesen des Volkes hinneige und eben dieser Hinneigung wegen sich in seiner Mitte aufhalte, und nur in so fern er kein Fremder mehr ist, wird er der Liebe des Volkes empfohlen. In so weit er aber dennoch dem Wesen des Volkes widerstrebt, wird er als Fremdling angesehen und behandelt. Der Gedanke der allgemeinen Menschenliebe, indem der Fremde aufhört fremd zu sein, ist dem mosaischen Gesetz wie dem spätern Judenthum fremd.

Man hat hierdurch eigentlich nur bewiesen, daß man den Geist des Mosaismus kaum an seiner äußern Oberfläche berührt, keinesweges sein Wesen tiefer zu erforschen sich bemühet hat.

Die Bestimmung Israel's war von Abraham an eine doppelte. Es sollte erstens sich selbst im Besitze des reinen Glaubens und der heiligen Sittenlehre erhalten, zweitens dieselbe für alle übrigen Völker der Erde erhalten und wahren. Diesen letztern Beruf sollte es ausschließlich für sich allein, als Samen Abraham's, haben und mit keinem andern,

nie
die
ner
Me
du

ma
du
we
wu
wa
ent
unt
so
tel
daß

bes
für
sein
unt
and
so
sein
selb
gru
Bo
ihm
Bo
Völ
bes
und
der
ben
Bo
heu
Go

nicht aus diesem Samen entsprossenen Menschen, dem also dieser Beruf nicht geworden, theilen. An dem Besitze des reinen Glaubens und der reinen Lehre selbst dagegen sollte jeder Mensch theilnehmen, dem das Licht desselben von selbst oder durch Israel aufgegangen ist.

Um Israel für seinen ausschließenden Beruf geschickt zu machen, hat Gott es zum besondern Volke gemacht und ihm durch Moses besondere Religions- und Staatsgesetze gegeben, welche wie der Beruf selbst, um dessen willen sie gegeben wurden, gleichfalls ausschließlich für Israel allein bestimmt waren, und wie keiner, der nicht aus dem Samen Abraham's entsprossen war, auf den israelitischen Beruf, den Glauben und die Lehre für Andere zu wahren, verpflichtet wurde, so sollte er auch von der Theilnahme an den Befähigungsmitteln desselben, wenigstens in dem Sinne ausgeschlossen bleiben, daß sie für ihn, so wenig wie der Beruf geboten sind.

Außerdem, daß Israel für seinen besondern Beruf ein besonderes Volk mit besondern Gesetzen bildete, hatte es auch für seine gewöhnliche oder natürliche Volksexistenz mit seinen gewöhnlichen Volksbedürfnissen gleich andern Völkern, und für diesen Bedürfnissen entsprechende Volksgesetze, die auch andere Völker hatten oder haben könnten, zu sorgen. Als besonderes Volk mit dem besondern Berufe, stand Israel in seiner Ausschließlichkeit da; als Volk schlechthin, auf derselben Stufe mit andern Völkern. Es ist daher ein in sich grundfalscher Gedanke, wenn man glaubt, daß Israel als Volk sich nicht wohl fühlen konnte, daß andere Völker neben ihm existirten, daß es sich als das schlechthin allein berechnigte Volk glaubte. Gerade dadurch, daß neben ihm auch andere Völker bestanden, konnte es das besondere Volk mit dem besondern Berufe, ein Segen der Völker zu werden, bilden und es mußte in eben dem Augenblick aufhören, ein besonderes Volk zu sein mit einem besondern Berufe, den Glauben für andere Völker zu wahren, in welchem es das einzige Volk auf der ganzen Erde geworden wäre; so wie der noch heute fortdauernde Beruf Israel's, den Glauben des einzigen Gottes als Familie für die Menschheit zu wahren, in dem

Augenblicke aufhören wird, als dieser Glaube das Antheil der Menschheit geworden sein wird.

Wollte nun ein Fremder in die Mitte des israelitischen Volkslebens eintreten, so konnte von ihm nichts weiter verlangt werden, als die Annahme des reinen Glaubens und der reinen Sittenlehre, nämlich desjenigen Theils des Mosaismus, welcher als Religion nicht für Israel allein gelten, sondern dazu bestimmt war, daß Israel ihn mit allen Menschen theilen soll. Hierdurch konnte der Fremde in das schlechthinige Volkswesen Israel's eingehen, ohne jedoch deshalb auch Theilnehmer des besondern Volkes zu werden. Alle diejenigen Religionsformen, wodurch Israel für seinen eigenthümlichen ausschließlichen Beruf zur Hut und Wahrung des reinen Glaubens für die Menschheit sich befähigte oder diesen Beruf an sich auch äußerlich darstellte,²⁾ sollten daher demjenigen, der nicht aus dem Samen Abraham's entsprossen, mithin diesen Beruf nicht mit der Geburt überkommen hat, fremd bleiben. Da aber Israel außer seinem höhern religiösen Beruf für die Ewigkeit auch für die Begründung seines zeitlichen Daseins durch ein Volks- und Staatsleben zu sorgen hatte, so konnte der Fremde ungehindert daran theilnehmen, wenn er sich nur all' den Gesetzen und Ordnungen fügte, welche die zeitliche Wohlfahrt des Volkes und des Staates, an deren Entwicklung und Gedeihen er so gut wie der eingeborene Israelit mitarbeiten konnte, zum Zwecke hatte, ohne den ursprünglichen Endzweck zu theilen, für dessen Verwirklichung der jüdische Staat gegründet worden ist.

²⁾ Daher mußte der Fremde, der an dem Ueberschreitungsopfer (Osterlamm) theilnehmen wollte, welches zu denjenigen Symbolen gehörte, die den ausschließenden israelitisch-religiösen Beruf darstellten, sich durch die Beschneidung, gleichfalls eine nur den im Hause Israel's Geborenen gebotene Pflicht, gänzlich in das Judenthum aufnehmen lassen, während sie durch die Theilnahme an dem Staatsverbände nur an die monotheistische Religion und das mosaische Sittengesetz nebst wenigen Zeremonialgeboten gebunden waren. Das Osterlamm und dessen Genuß hat so wenig wie die Beschneidung einen politisch-nationalen, sondern bloß den religiösen Charakter zur Folge.

Gegen einen solchen Fremden befehlt das Gesetz Liebe, reine Menschenliebe in allen Beziehungen des Lebens. Es liegt hier offenbar dem Gesetz nichts anderes zu Grunde als der Gedanke der reinsten Menschenliebe, sowohl gegen den aus dem eigenen als eines andern Volkes Schooße entsprossenen Mitmenschen. Nicht die Liebe knüpft ihre Wohlthaten an die Bedingung des reinen Glaubens, sondern die Aufnahme in das Volks- und Staatsleben, die den Glauben des einzigen Gottes als das Grundgesetz der Verfassung nicht erlassen kann, ohne ihr innerstes Wesen zu verlängnen und zu vernichten. Wäre die Aufnahme eines Götzendieners nicht schlechthin unmöglich gewesen, so würde die Liebe noch allgemein sein können.

Wenn das Gesetz nun einen solchen Fremden, den es in den Staatsverband aufnimmt, und gegen den es Liebe gebietet, dennoch einen Fremden nennt, so ist er nicht deswegen fremd, weil er nicht Volksgenosse ist, sondern nur weil er trotz seines Aufgehens in das Staats- und Volksleben dennoch den religiösen Beruf, die Verpflichtung zur Wahrung des reinen Glaubens, mit den geborenen Israeliten nicht theilt, und in Ermanglung dieses Berufes, den nur die Geburt im Volke geben kann, auch von allen übrigen darauf sich beziehenden symbolischen Religionsformen ausgeschlossen ist. Es ist aber durchaus kein Mangel an allgemeiner Nächstenliebe dem Gesetze vorzuwerfen, wenn es Liebe gegen denjenigen gebietet, der mit dem Volke die Grundbedingungen seines zeitlichen gesellschaftlichen Zustandes gemeinsam theilt, ohne die Gemeinsamkeit des religiösen Berufes zur Bedingung seiner Liebe zu machen. Würde das Gesetz sagen, oder wäre es seinem Geiste nach ihm zu sagen möglich gewesen: nur unter der einzigen Bedingung, daß du auch den religiösen Beruf, oder die Religion aller übrigen Landeseinwohner annimmst, kannst du Volksgenosse werden und auf Liebe Anspruch machen, dann wäre es engherzig und verdiente den gerechten Vorwurf der Lieblosigkeit. —

Man hat ferner, um das Bewußtsein von dem ursprünglichen Vorrechte, welches die Lehre Moses an dem Gebote der allgemeinen Nächstenliebe hat, herabzudrücken, angeführt, daß

das Gesetz nur Liebe gegen den Freund, aber Haß gegen den Feind lehre, und daß man erst später über diese Engherzigkeit des sogenannt gesetzlichen Bewußtseins hinausgegangen sei und die Religion bis zur Höhe der Feindesliebe erhoben. Auch dieser Versuch mißglückte. Denn außer dem, daß nirgend im ganzen mosaischen Gesetz eine Stelle sich findet, die Haß gegen den Feind lehrt, enthält das Gesetz vielmehr ausdrückliche Verhaltensregeln gegen den Feind. „So du begegnest dem Ochsen deines Feindes, oder dessen verirrtem Esel, sollst du ihn seinem Eigenthümer zuführen. So du siehest den Esel deines Feindes unterliegend seiner Last, hüte dich, daß du ihn verlässest; hilf ihm den Gurt lösen.“ (2. B. M. 23, 4, 5.) Es sind dies zwar nur Gesetze über das Eigenthum des Feindes; aber der Schluß von diesem auf die Person ist nicht schwer, und der allgemeine Geist, der diesem Gesetz zu Grunde liegt, ist kein anderer als der der Gerechtigkeit und der Liebe gegen den Feind.

Aber, wendet man ein, das Gesetz enthält ja so viele barbarische Gesetze gegen die Feinde, namentlich gegen die sieben kanaanitischen Völker, mit denen das alte Israel einen Vertilgungskrieg führte, und von dem es ausdrücklich heißt: „Du sollst keine Seele am Leben lassen.“ Nun, so lese man in der Geschichte der Welt, wie die alten Völker mit einander Krieg führten, ob Israel grausamer war gegen Feinde, mit denen es um seine Existenz gerungen. Man lese in der Geschichte der Welt, wie die neueren Völker, die sich der Feindesliebe rühmen, Krieg führten gegen harmlose Völker, die in einem ungekannten Welttheil ein friedlich glückliches Dasein führten, und die, weil sie das Gesetz der Feindesliebe nicht kannten, mit dem Kriegeschwerdte vertilgt wurden. Man muß sich nur nicht irre machen lassen und bedenken, daß Israel das ihm verheißene Land erst mit dem Schwerdte sich erobern, darin sich festsetzen und eine volksthümliche Existenz sich erkämpfen mußte, um sich für seinen höhern Beruf zu befähigen. Die sieben kanaanitischen Völker, die tiefer als alle andere in den Gräueln des Götzendienstes und allerlei Sittenverderbnisses versunken waren, mußten erst vertilgt werden, wenn der Glaube des einzigen Gottes bei Einem Volke in der Welt tiefe Wurzel

fassen und der ganzen übrigen Welt erhalten werden sollte. Die Geschichte lehrt, daß dieses Gesetz niemals in seiner Strenge ausgeübt und Israel durch seine Schwäche so oft in den Götzendienst seiner Mitlandeseinwohner verstrickt wurde.³⁾ — Daß übrigens der Krieg gegen andere entfernte Völker nach ganz andern Gesetzen, ja nach Gesetzen der allgemeinen Menschenliebe — in so weit Krieg mit Menschenliebe vereinbar ist — geführt wurde, lesen wir ausdrücklich im Gesetz: „So du dich nahest einer Stadt, um sie zu befehlen, sollst du ihr den Frieden anbieten. Wenn sie dir den Frieden erwiedert und ihre Thore öffnet, soll das ganze darin befindliche Volk dir zinsbar unterthan sein. Wenn sie aber keinen Frieden will und in Krieg mit dir sich einläßt, sollst du sie belagern. Und so der Herr, dein Gott, sie deinen Händen überliefert, sollst du nur alles Männliche — d. h. den gegenwärtig oder künftig dir zur Gegenwehr stehenden Feind — mit dem Schwerdte tödten, die Frauen aber, die Kinder und das Vieh dir als Beute erobern.“ (5. B. M. 20, 10—14.)⁴⁾

Daß die uns bezwingenden Völker mit uns nicht viel glimpflicher verfahren, wissen wir. Unsere Zerstretheit auf der ganzen Erde ist der schlagendste Beweis, wie man über ein Jahrtausend später Krieg führte. Daß wir selbst in der Zerstreung sehr oft als ein feindliches Volk behandelt wurden, daß uns weder die Menschenliebe, noch die Feindesliebe gegen alle erdenkliche Mißhandlungen und Feindseligkeiten schützen konnte, wissen wir gleichfalls, und es wäre thöricht und lieblos, wenn man uns, die wir seit undenklichen Zeiten kein Volk sind, und keinen Krieg führen, sondern als Familien friedlich unter den Völkern leben wollen, wenn man uns, sage ich, die Kriegesgesetze unseres Alterthums entgelten lassen wollte.

³⁾ Psalm 106, 33—43.

⁴⁾ Nach Maimonid. Könige, Kap. 6, §§. 4, 5 war dies auch bei dem Kriege mit den sieben Kanaanitischen Völkern, wenn sie nämlich den Frieden annahmen, der Fall. S. Jerusal. Gemara Schebiith 6; Rabba Schoftim; Mose Mikuzzi Verb. 118. Mose ben Nachman in seiner Polemik gegen M. Sepher Hammizwoth 4. Tosaphot Gittin 46 a und Sotha 36 a.

Wir haben aus dem Alterthum nur die Religion gerettet, dasjenige Lebensgut, das nicht altert. Diese Religion, die so wenig mit den Kriegesgesetzen als allen übrigen Gesetzen und Ordnungen der mosaischen Verfassung etwas gemein hat, erkennen wir als eine Religion der Liebe. Nur muß man, um sie als solche zu erkennen, dasjenige in ihr, welches für die Ewigkeit bestimmt ist, und um dieser Bestimmung willen den Geist der reinsten und allgemeinsten Menschenliebe in sich trägt, von dem strengen unterscheiden, welches für eine bestimmte und vergängliche äußere Form des Daseins ursprünglich gegeben war. Wir glauben als Israeliten in aller Ewigkeit der Religion Israel's treu bleiben zu können. Unser äußeres Dasein mag wechseln und wandeln wie es will, unser inneres, religiöses Sein soll wechsellos und unwandelbar bleiben. Darum müssen wir nur an dem festhalten, was seiner Natur nach wandellos ist, und das ist die Offenbarung des reinen Glaubens, der Geist der reinen Gottesverehrung und der allgemeinen Menschenliebe.

Was uns heute von diesem oft behandelten Thema der mosaischen Nächstenliebe zu sprechen besonders veranlaßt, ist das Gesetz der Wohlthätigkeit in der heutigen Tora-Vorlesung, welches dem das Gesetz beherrschenden Geiste der Menschenliebe entslossen ist. Es lautet:

„Und so dein Bruder neben dir verarmt und seine Hand sinken läßt, so sollst du ihn unterstützen; er sei Fremdling oder Eingeseffener, daß er bei dir lebe.“ (3 B. M. 25, 35.)

Nicht um euch, i. F., zur Wohlthätigkeit zu ermahnen, ist es uns bei der Behandlung dieses Textes zu thun. Denn wie das Wohlthun heimisch ist im Hause Israel, ja zu den Stamm-tugenden dieses Hauses gehört, so wird es auch von euch und allen Gemeinden des Vaterlandes mit frommem Sinn geübt. Noch hat die Noth nicht vergebens an euer Herz sich gewandt, und Armuth fand euch immer zur Hülfe bereit. Aber zeigen will ich euch, wie die Religion Moses diese Tugend lehrt, und daß wenn ihr sie ausübt, ihr sie nur dieser Religion verdankt. Zeigen will ich euch, daß das Wohlthun in Israel nicht als eine vereinzelte Menschentugend außer seinem religiösen

Leben steht, sondern eine Folge desselben sei; daß der wohlthtuende Israelit auch ein israelitischer Wohlthäter sei, daß man also nicht sagen könne und dürfe: der und jener sei ein guter Mensch aber kein guter Israelit, er ist menschenfreundlich, liebevoll, mildthätig, weichen Herzens, freigebigen Sinnes, aber er ist nicht fromm, nicht religiös, er hält nicht strenge das und jenes Zeremonialgesetz. Denn eben im edlen Menschenthum bewährt und erprobt sich das edlere Israelitenthum. Wer menschenfreundlich, liebevoll, mildthätig, weichen Herzens und freigebigen Sinnes ist, der ist fromm, religiös, der hält strenge die Lehre Moses, ja auch das Gesetz der Rabbinen, der ist ein wahrhaftiger, guter Israelit, der macht Gott und seiner Glaubensfamilie Ehre, der ist durch das Gesetz der Liebe zur Liebe erzogen, dessen wollen wir uns rühmen als des unserigen. Verstummen sollen endlich jene lästerlichen Redensarten von Außen und von Innen, die man so oft zu seinem innersten Leidwesen hören muß: der edlere, bessere, erleuchtete, überall helfende, wohlthtuende Israelite sei kein Israelite, sei blos ein guter Mensch, um hinterher sagen zu können: der und jener, welche solche hervorragende Eigenschaften besitzt, sei nicht dazu durch die Religion des Judenthums erzogen und herangebildet worden. Darauf und auf ähnliche Redensarten mit ihren schädlichen Folgerungen will ich euch aufmerksam machen, indem ich beweise, wie die Religion Moses mit göttlicher Weisheit den Israeliten zu wahrer Wohlthätigkeit und reiner Menschenliebe erzieht.

Zuerst der Gegenstand der Wohlthätigkeit, dann die besondere Art derselben, oder die Beantwortung der Frage: wem und wie sollen wir wohlthun?

Wir werden am sichersten zur richtigen Beantwortung der ersten Frage gelangen, wenn wir auf den Grund, oder, was dasselbe ist, auf den Geist des Gesetzes eingehen.

„Wir sollen wohlthun“ ist und kann nichts anderes sein, als eine Folge des allgemeinen Gebotes der Nächstenliebe. Unter „Nächsten“⁵⁾ kann nichts anderes verstanden

⁵⁾ Vergl. 2. B. M. 11, 3.

werden, als den Nebenmenschen. Denn soll die Liebe mehr als eine thierische sein, der sich nicht einmal gebieten läßt, so muß sie sich auf die Menschenwürde des Nächsten beziehen. „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst.“ Sich selbst soll man aber nicht thierisch lieben, sondern menschlich, d. h. seine eigene, angeborene Menschenwürde achten und fördern; man soll im Gegentheil die thierische Selbstliebe dem Gebote der Selbstachtung — die Quelle und der Grund aller Verpflichtungen — aufopfern. Wenn ich also meinen Nächsten wie mich selbst lieben soll, so kann kein anderer Grund dafür vorhanden sein, als der, weil mein Nächster ein Geschöpf Gottes ist wie ich, ein in eben dem Maße ausgezeichnetes Geschöpf Gottes wie ich, weil er einen denkenden Geist, ein fühlendes Herz hat wie ich, weil er berufen ist, seine Menschenwürde durch mögliche Entfaltung seiner Kräfte, durch Entfaltung seiner höhern Begabungen zu bekunden und auszubilden wie ich, weil er also ein achtungswürdiges, ein achtungsgebietendes Wesen ist, wie ich. Ich soll also meinen Nächsten lieben, nicht deshalb, weil er über göttliche und weltliche Dinge mit mir gleichen Sinnes ist, weil er von der Verwirklichung dieser und jener Ansicht sein zeitliches Wohl erwartet wie ich, weil er von dieser und jener Wahrheit sein ewiges Heil hofft wie ich, sondern nur deshalb, weil er mein Nächster ist, weil er unter allen Geschöpfen Gottes mir am nächsten ist, weil er Gott so nah steht, wie ich, weil Gott ihn als sein Kind liebt wie mich, weil Gott ihm dieselben Beweise seiner Liebe gegeben wie mir selbst, weil ich mit ihm vor Gott auf gleicher Linie stehe.

Und weil ich meinen Nächsten wie mich selbst zu lieben schuldig bin, so muß ich ihm diese Liebe in Werk und That beweisen, ihm helfen, wenn er meiner Hülfe bedarf; ist er leidend, ihm den Schmerz lindern, ist er arm, ihn unterstützen, mit einem Worte ihm wohlthun, und nur wohlthun und jedes Leid und Wehe von ihm abwenden. Ist nun die Frage: wem soll man wohlthun? so antwortet unser Text: deinem Bruder. Unter Bruder versteht das Gesetz nicht etwa Glaubensbruder, sondern Landesbruder, Volks- und Vater-

landsgenossen. Dem „Bruder“ achicha ist entgegengesetzt nochri der „Ausländer,“ „Nichtvolksgenosse,“ nicht aber ger der „Fremde.“ So heißt es: „dem Ausländer darfst du Zinsen geben, oder von ihm nehmen, nicht aber von dem Bruder, nämlich Landesbruder, Volksgenossen.“ (5. B. M. 23, 21.) Unter ger „Fremden“ versteht das Gesetz einen Fremden, der im Lande Israel's sich niederläßt, darin das Bürgerrecht erhalten, den Götzendienst abgeschworen, nicht aber die Religion des Judenthums, d. h. seinen besondern israelitisch-religiösen Beruf, und deshalb auch nicht das Zeremonialgesetz in seinem ganzen Umfange angenommen hat. Ein solcher „Fremder“ wird niemals dem „Bruder“ entgegengesetzt, weil der Fremde durch seine Niederlassung und seinen erlaubten Aufenthalt im Lande des Israeliten Landesbruder und Volksgenosse, wenn auch noch nicht sein Religionsgenosse im engern Sinne geworden ist, und alles, was in Bezug gesellschaftlicher Verhältnisse von dem israelitischen Landeseinwohner ausgesagt wird, gilt auch von dem Fremden. Man durfte auch von ihm keine Zinsen nehmen. Auf unsere Textworte: „er sei Fremdling oder Eingeseffener, daß er bei dir lebe,“ folgt unmittelbar: du sollst von ihm weder Zinsen noch Wucher nehmen. Daß er bei aller Berechtigung dennoch vom Gesetze als „Fremder“ bezeichnet wird, geschieht blos zum Gegensatze des aus dem Stamme Israel's Entsprossenen, der um dieser Abstammung und des mit derselben verbundenen besondern israelitisch-religiösen Berufes willen auf das ganze Zeremonialgesetz verpflichtet ist. Sonst gilt in rechtlicher Beziehung die allgemeine Regel: „Ein Recht sei für euch, für den Fremden wie für den Eingeborenen, denn ich bin der Ewige euer Gott.“ (3. B. M. 24, 22.⁶)

Die nächste Pflicht des Wohlthuns bezieht sich also auf den Landesbruder und der Gegenstand der Wohlthätigkeit ist zunächst der Volksgenosse, mit dem man ein gemeinsames Vaterland zu fördern hat, in dessen Erhaltung dem Vaterlande

⁶) Ueber diese Materie findet sich ein sehr interessanter Aufsatz in Reggio's Briefen, erstes Heft 8, 9. Vergl. auch kerem chemed, Jahrg. 3, 19.

ein für seine Wohlfahrt mitwirkendes Glied erhalten wird, ohne Rücksicht, ob man auch mit ihm den religiösen Beruf gemeinschaftlich theilt.

Man hat oft dem Gesetze Moses seine Ausschließlichkeit vorgeworfen; wir glauben mit Unrecht. Es ist nur in religiöser Hinsicht ausschließlich, nämlich in so fern es den israelitisch-religiösen Beruf nur für die im Hause Israel geborenen Israeliten als Pflicht und Aufgabe hinstellt. Aber keinesweges verbietet es andern Menschen, diesen Beruf aus freiem Willen und freier Wahl auch für sich und ihre Nachkommen zu übernehmen. Sie sind dazu nicht verpflichtet und haben ihn nicht wie die geborenen Israeliten mit der Geburt geerbt; aber sind auch nicht mit Gewalt davon zurückgehalten. Im ganzen mosaischen Gesetze findet sich zwar gar keine ausdrückliche Bestimmung über diesen Punkt. Nach rabbinischer Auffassung werden viele Gesetzstellen dahin gedeutet, daß auch aus jeglichem Volke abstammende Menschen in das jüdische Religionswesen gänzlich ein- und aufgehen können, die mit dem geborenen Israeliten in allen Beziehungen des religiösen Berufs verschmolzen werden, und nennen einen solchen zum Judenthume überangegangenen: Fremden der Gerechtigkeit, aus Frömmigkeit sich bekehrenden.⁷⁾ Die israelitische Geschichte bestätigt indeß die Grundansicht der Rabbinen und läßt den König David, den edlen Sproß israelitischer Ruhmes, den Träger seiner einstigen Weltherrlichkeit, von einer Moabiterin, von Ruth abstammen, zu der Boas die bezeichnenden Worte sprach: „Der Herr vergelte dein Werk, und dein Lohn möge vollständig sein bei dem Herrn, dem Gotte Israel's, dieweil du kamst, unter seinen Flügeln dich zu schützen.“ (Ruth 2, 21. Vergl. Jes. 56, 6.) Also auch in religiöser Hinsicht ist die Ausschließlichkeit nur scheinbar; die Religion wird Niemand aufgedrängt, keinem aber ihre Thore verschlossen.

Von einer Ausschließlichkeit in gesellschaftlicher Beziehung

⁷⁾ Vergl. Jebamoth 48a. und b. Maimonid. h. issure bial, Kap. 13, §. 4; seine Briefe S. 43; Tore Deah, Kap. 268, 2; Berachoth 13a; Nedarim 31a und den Commentar des Ascher ben Tschiel daselbst.

dagegen ist das Gesetz durchaus freizusprechen. Das Gesetz ist ursprünglich für Israel in seinem Staatsverhältniß gegeben. Von einem Verhalten gegen Nichtmitglieder des Staates konnte nur in sehr wenigen Fällen die Rede sein. Denn der Fremde, sobald er das Dasein des einzigen Gottes anerkennt, dem Götzendienste, als dem größten Staatsverbrechen, entsagt, und das Sittengesetz der mosaischen Religion annimmt, geht schon dadurch in das Staatsverhältniß ein und wird ein Mitglied desselben, in so fern nämlich, als der Staat die zeitliche Wohlfahrt seiner Angehörigen zum Zwecke hat, mit Ausschluß all' derjenigen Verpflichtungen, die dem religiösen Berufe Israel's allein gelten, welchem wie schon angedeutet, der Staat selbst nur zum Mittel dient. Als Götzendiener konnte ihm der Aufenthalt in des Volkes Mitte schon wegen des verderblichen Beispiels nicht einmal gestattet werden. (2. B. M. 23, 32.) Man kann aber deshalb den mosaischen Staat eben so wenig ausschließlich nennen, als die heutigen Staaten, die jedem Fremden die Anerkennung des Ansehens der Landesregierung und das Fügen in die Landesgesetze zur Bedingung des Aufenthalts machen. Es sind also keine eigentliche Gesetze gedenkbar, wie man sich gegen den Fremden als Fremden verhalten soll, da der Fremde durch bloß möglichen Aufenthalt im Lande zum Landeskind in rechtlicher und gesellschaftlicher Beziehung verwandelt wird. Wird Gerechtigkeit im Allgemeinen durch das Gesetz befohlen, so heißt es immer, es gelte auch für den Fremden. (2. B. M. 22, 20, 23, 9. 3. B. M. 24, 22. 5. B. M. 24, 14, 17, 27, 19.) Wird Liebe geboten, so steht ausdrücklich dabei: „auch den Fremden sollst du wie dich selbst lieben.“ Wird Milde und Wohlthätigkeit gegen den Armen, gegen Wittwen und Waisen empfohlen, so wird der Fremde immer mitgenannt. (3. B. M. 19, 10. 5. B. M. 14, 29, 16, 11, 14, 24, 19, 26, 11.) Wird dem Israeliten gegen Verfolgung der Blutrache ein Zufluchtsort zum Schutze angewiesen, so ist der Fremde nicht ausgeschlossen. (4. B. M. 35, 15.) Wird die Gnade des Himmels dem Volke verheißen, so hat der Fremde seinen Antheil daran. (4. B. M. 15, 26.) Wo ist also die Ausschließlichkeit des Gesetzes? Wäre es aus-

schließlich, so würde es den Fremden nicht dulden, bis er sein ganzes fremdes Wesen abgelegt und durch gänzliche Übernahme aller Religionsgesetze dem Israelitenthum auch in religiöser Hinsicht sich angeschlossen hätte. Daß es ihn aber als Fremden duldet, ja noch mehr als duldet, in sein Volkswesen so weit aufnimmt, als er als Fremder in dasselbe einzugehen Lust hat, daß es ihm den Genuß, den vollen Genuß der Landesgesetze gewährt und ihm nicht die gänzliche Theilnahme an seinem religiösen Berufe, seinem israelitischen Bekenntniß, und mit diesem die volle Annahme des ganzen Zeremonialgesetzes zur Bedingung macht, eben dadurch beweist es seinen milden, göttlichen Charakter, daß es ein Gesetz der Liebe ist, daß es keinen Eingriff in die Gewissens- und Glaubensfreiheit sich gestattet, und für die gewährten Vortheile von dem Fremden nicht die Verläugnung seines Wesens fordert, daß es den Fremden auch als Fremden liebt, wenn er nicht durch götzendienerischen Gräuel und Sittenverderbniß diese Liebe sich unwürdig macht.

Das gilt auf dem Standpunkt des Gesetzes im israelitischen Staate. Außer demselben und in einem andern Staate lebend, ist der größte Theil des mosaischen Gesetzes für uns unausführbar geworden und somit außer Geltung gekommen, und wir müssen uns nur an dem rein-religiösen Theil desselben und noch außerdem an dem Geiste des Ganzen halten, der sich uns bei ernstem Nachdenken über unsere religiöse Pflicht erschließt. Ist nun heute die Frage: wem sollen wir wohlthun? so kann keine andere Antwort gegeben werden als die: unserm Nebenmenschen, der unser Bruder, d. h. ein Kind Gottes ist, wie wir, er möge glauben und denken, was und wie er wolle. Auf die Frage aber: wem sollen wir zunächst wohlthun? antwortet noch immer unser Textwort: deinem Bruder, d. h. deinem Landesbruder, deinem Volks- und Vaterlandsgenossen. Das Verhältniß, das einst die Israeliten in einem gesonderten Staatsleben mit einander enger verknüpfte, ist seit beinahe zwei Jahrtausenden durch die Geschichte auseinander gesprengt worden, und wir stehen heute mit unsern Landesbrüdern, mit den Genossen des neuen Vaterlandes in

demselben Volksverhältniß, wie einst mit unsern israelitischen Stammgenossen in Palästina. Nicht die Gleichheit des Glaubens, nicht die Gemeinsamkeit des religiösen Berufes bewirkte im Gesetz einen Unterschied des gesellschaftlichen Rechtes zwischen dem Israeliten und Nichtisraeliten, sondern die Gleichheit und Gemeinsamkeit des Vaterlandes. Die Religion würde ihr innerstes Wesen, ihre Göttlichkeit, verläugnen, wenn sie zu ihren Bekennern spräche: Liebet die Genossen eurer Religion mehr als einen andern, seid gerechter gegen den Religionsverwandten als gegen einen Fremden. Nur die Pflicht gegen das Vaterland, die besteht uns wohl mehr Rücksicht gegen den gleichen Theilnehmer und Angehörigen desselben als gegen einen andern, weil in der Unterstützung der einzelnen Glieder sein ganzer Leib erstarkt und gekräftigt wird. Das Vaterland hat es zunächst mit der zeitlichen Wohlfahrt zu thun, und alles Zeitliche ist beschränkt und ausschließlich; die Religion aber, die will uns in das Reich der Unendlichkeit erheben, in ihr muß der Geist der allgemeinsten Liebe frei herrschen.

Daß die Rabbinen die Sache anders faßten und daher in Bezug der Liebe und Gerechtigkeit gegen Glaubensgenossen und Fremde sehr oft auf Abwege geriethen, rührt daher, daß sie in der mosaischen Gesetzgebung die Religion vom Staate nicht zu trennen wußten und daher zu keiner klaren Ansicht von beiden und ihrem Verhältniß zu einander gelangen konnten. Für uns aber kann kein Zweifel darüber vorhanden sein, daß unser heutiges Verhältniß zu Staat und Volk, dem wir als Familie angehören, ein eben so heiliges und religiöses sei als dasjenige war, welches Moses den Israeliten für ihren Staat zur religiösen Pflicht gemacht hat.

II.

Wie über den Gegenstand unserer Wohlthätigkeit belehrt uns das Gesetz Moses klar und bestimmt auch über die Art derselben, oder über die Frage: wie das Wohlthun beschaffen sein soll. Moses hat durch viele weise Gesetze der Armuth vorzubeugen gesucht; dennoch gestand er, daß diese nicht immer

ausreichen würden, die Noth und das Elend gänzlich aus seinem Reiche schwinden zu lassen. Wie der ausgebrochenen Noth und dem vorhandenen Mangel durch Mildthätigkeit der Reichen abgeholfen werden soll, darüber sprechen gleichfalls viele von dem Geiste ächter Menschenliebe zeugende Gesetze. Ich führe euch aus sehr vielen folgendes an: „Wenn unter dir sein wird ein Dürstiger, irgend einer deiner Brüder, in einem deiner Thore, in deinem Lande, das der Ewige dein Gott dir giebt, so verhärte nicht dein Herz und verschließe nicht deine Hand vor deinem dürstigen Bruder. Sondern aufthun sollst du ihm deine Hand und leihen auf Pfand sollst du ihm, so viel als hinreicht für seinen Mangel, was ihm gebricht. Hüte dich, daß nicht in deinem Sinne sei, ein niederträchtiges Wort zu sprechen: herankommt das siebente Jahr, das Jahr des Schuldenerlasses; und es wird dein Auge böse sein gegen deinen dürstigen Bruder, und du wirst ihm nichts geben, und er wird rufen über dich zum Ewigen, und es wird an dir eine Sünde sein. Geben sollst du ihm, und laß nicht leid sein deinem Herzen, indem du ihm giebst, denn um dieser Sache willen wird dich segnen der Ewige dein Gott in all' deinem Werke und in allem Thun deiner Hand. Denn nicht aufhören wird der Dürstige innerhalb deines Landes; darum gebiete ich dir also: aufthun sollst du deine Hand deinem Bruder, deinem Armen und deinem Dürstigen im Lande.“ (5. B. M. 15, 7—11.)

Wie aber die Armuth durch den milden Sinn der Einzelnen verhütet, wie dem Ausbruche der Noth und des Elendes durch wirksame Wohlthätigkeit in besondern Fällen vorgebeugt werde, das ist der besondere Gedanke unseres Textes. Nicht verschließen sollst du deine Hand und sie erst dann aufthun, wenn dein Bruder schon verarmt und so tief gesunken ist, daß er selbst hilfesehend seine dürstige Hand dir entgegenreicht, sondern wenn du siehst, daß dein Bruder neben dir sinkt in Armuth, daß er seine Hand nicht mehr aufrecht halten kann, sondern sie sinken läßt, dann sollst du ihm unter die Arme greifen und ihn vor dem Falle schützen. — So du das Wanken und Schwanken deines Bruders wahrnimmst, sollst du rettend her-

beieilen und ihn aufrecht halten. Das ist wahre Wohlthat, im Geiste und im Sinne des Gesetzes Mose! Nicht nur in die Hütten der Armen sollst du gehen und die Noth aufsuchen, die deiner Hülfe harret; nein, mein Israelite! Das sind zwar die Unglücklichen, aber es giebt noch Unglücklichere, denen du ein rettender Engel werden kannst. Auch in die Wohnungen derer soll dein Blick dringen, wo dem kurzsichtigen Auge vielleicht noch täuschender Glanz und Prunk entgegenstrahlt, wo aber das Elend um so größer ist, als es eine glänzende Außenseite hat, wo die Sorge und der Kummer über den noch bevorstehenden Fall den Nacken eines Vaters beugt; wo der Gram und die Scham über das hereinbrechende Unglück an der Seele einer Mutter nagt. Dem schon gefallenem Bruder sollst du seine Lage möglichst zu erleichtern suchen, aber dem Fallenden und Sinkenden sollst du unter die Arme greifen und ihn aufrecht erhalten. Leichter ist es oft den Sinkenden vor dem Falle zu schützen, als den Gesunkenen aufzurichten; viel weniger Kraft bedarf es, in der sinkenden Wagschale das Gleichgewicht wiederherzustellen, als die zu Erde gefallene Wucht wieder emporzuheben. Mit einer sinnigen Gleichnißrede erläutern die Alten unsere Tergedanken: „Laß den Bruder nicht sinken, sagen sie, bis er gefallen; schwer würde es dir dann werden, ihn wieder aufzurichten. Womit wäre dies zu vergleichen? Mit einem unter seiner Last erliegenden Thiere. So lange die Last noch auf dem Thiere sich befindet, kann, wenn sie von der einen Seite herabsinkt, eine einzige Hand auf dem Thiere sie erhalten; ist sie erst zur Erde gefallen, können sie fünf Männer nicht wieder aufheben.“

Wie solche wahrhaft israelitische Wohlthätigkeit in den Lebensverhältnissen auszuüben ist, bedarf keiner weitern Ausführung. Einem Jeden wird sich die Gelegenheit dazu darbieten, wenn er nur ein Auge hat, um sie wahrzunehmen, Sinn, Herz und Gefühl, um in wahrhaft israelitischer Weise fromm und wohlthätig zu sein. Aber eine ächt-israelitische Frömmigkeit ist nicht so wohlfeilen Kaufes zu erlangen, wie so mancher sich einbilden mag. Es kommt wahrlich nicht darauf an, ob ein

unverstandenes Gebetstück mehr oder weniger ohne Sinn, ohne Gefühl und Gedanken gesprochen wird, ob der und jener alte Brauch, der einst zur zeitgemäßen innern Erregung gedient haben mochte, jetzt aber ein höchst unangemessener Ausdruck für innere menschliche Empfindungen und Angelegenheiten des Gemüths geworden ist, mehr oder minder wesentlich gehalten und geübt wird, sondern darauf kommt es lediglich an, ob der Geist und der Inhalt der mosaischen Religion, ob der wahre Geist des göttlichen Gesetzes in den verschiedenen Lagen des Lebens lebendig begriffen, ob der Geist der israelitischen Frömmigkeit in den Gestaltungen unseres Daseins zu lebensvoller, frommer That verwirklicht wird. Wer sich dessen rühmen kann, der nenne sich einen frommen Israeliten, „daß er eine vernünftige Erkenntniß Gottes hat, daß er weiß, daß der Ewige ein Gott ist, der Liebe, Gerechtigkeit und Milde auf Erden übt, daß er daran Wohlgefallen hat, spricht der Herr.“ (Jer. 9, 24.)

Dieser Geist wahrhaftiger Wohlthätigkeit ist Gottlob von Israel unter den verschiedensten Lebensverhältnissen erkannt worden, und in größern Gemeinden, wo der zusammenwirkenden Kräfte viele sind, finden wir Unterstützungsvereine für fallende und sinkende Brüder. In unsern zumeist kleinen und wenig bemittelten Gemeinden ist dies schwer zu bewerkstelligen. Jedoch kann ich den Wunsch nicht unterdrücken, daß sämtliche Gemeinden des Vaterlandes zu einem solchen Unterstützungsverein zusammenträten und hierdurch den Geist israelitischer Frömmigkeit bekundeten.

Aber auch in unsern Verhältnissen ist uns die Gelegenheit geboten, in diesem Geiste wohlthätig zu sein, und das Verarmen unserer Brüder zu verhüten, dadurch, daß wir das heilsame Institut der israelitischen Handwerker nach unsern Kräften befördern und dem dafür bestehenden Unterstützungsverein zur gedeihlichen Blüthe und umfänglichen Entfaltung seiner Kräfte verhelfen. Durch die Vermehrung der Handwerker wird unter uns ein Mittelstand herangebildet, dem zwar keine Glückswürfe, das s. g. Reichwerden, bevorsteht, den aber auch

daß
dele
dro
Har
Ge

Har
bat
schä
Sch
ein
heil
trag

Es
reli
gen
hun
sche
ode
das
hun
wer
nod
des
der
ledi
gen
zu
mel
in
wer
feie
den
Em
An

dafür das völlige Verarmen, wovon viele Mitglieder des Handelsstandes nicht verschont bleiben, nicht in solchem Maße bedroht. Indem ich euch die Unterstützung und Beförderung der Handwerke anempfehle, empfehle ich euch die Wohlthätigkeit im Geiste des Gesetzes Moses.

Aber, wenden viele ein, sehen wir nicht, daß eben die Handwerker das Gesetz Moses nicht halten, daß sie den Sabbath öffentlich entweihen, und hierdurch das heiligste und schärfste Gesetz Moses übertreten? Wie, sollen wir mit unserm Schweife, ja mit unsern eigenen Kindern die Vergrößerung eines Standes befördern, dem das heiligste Religionsgebot nicht heilig ist, und hierdurch zur Zerstörung des Gesetzes selbst beitragen?

Wohl wahr, ganz ungegründet scheint das Bedenken nicht. Es verdient um so mehr ernste Würdigung, als es aus dem religiösen Gefühl entsprungen zu sein vorgiebt. Es ist schlimm genug, daß so viele traurige Beispiele von Sabbathsentweihungen uns entgegentreten, die jenes Bedenken zu rechtfertigen scheinen. Aber an wem liegt die Schuld? an dem Handwerk oder an den Handwerkern? Offenbar an letztern. Denn das Handwerk als solches nöthigt eben so wenig zur Entweihung des Sabbath als jedes andere Gewerbe. Der Handwerker, der am Sabbath feiert, ist nicht mehr — und vielleicht noch minder — im Nachtheil gegen seine nichtjüdischen Standesgenossen als der Kaufmann gegen die seinigen. Wenn also der und jener Handwerker den Sabbath entweihet, so liegt das lediglich an seiner Gesinnung. Und ist diese nicht religiös genug, den Ertrag eines Tages der Heiligung des Sabbath zu opfern, so würde dieselbe bei jedem andern Gewerbe nicht mehr religiöse Kraft an den Tag gelegt und den Sabbath nur in anderer Weise entweihet haben. Die Beispiele von Handwerkern, die trotz drückender Verhältnisse dennoch den Sabbath feiern, sind zwar verhältnißmäßig seltener; aber ihr Vorhandensein beweist doch, daß das Handwerk an und für sich die Entheiligung des Sabbath nicht nothwendig mit sich führt. An andern Orten sind es wieder andere Gewerbe, bei denen

man die Sabbathsverletzung in überwiegender Mehrzahl wahrnimmt. Wie könnte sich also das Gewissen eines israelitischen Vaters dabei beruhigen, sein Kind irgend einem bürgerlichen Gewerbe zu widmen? Ihr sehet also, daß es mit dem angeblich religiösen Grunde nicht viel zu bedeuten hat.

Ist das Bedenken aber kein religiöses, so sind wir als Israeliten verpflichtet das zu thun, was wir als an sich gut und recht erkennen, unbekümmert um die Folgen, die möglicherweise daraus entstehen können. Diese müssen wir Gott anheimstellen und uns dabei beruhigen, unsere Pflicht gethan zu haben. Der frommste Vater kann nicht dafür bürgen, daß sein Sohn in seine Fußtapfen treten werde. Er kann und soll ihn nur in seinen Grundsätzen erziehen, ob aber die spätere Gemüths- und Geistesentwicklung des Sohnes diese Grundsätze zur Lebensregel für sich festhalten werde, kann Gott allein wissen. Die religiöse Erziehung prägt den Kindern den Grundsatz ein, daß man jedes noch so kostbare zeitliche Gut der Beobachtung der Gottesgesetze zum Opfer bringen müsse; mehr kann und vermag sie nicht. In die zukünftigen Lebensverhältnisse des Kindes störend eingreifen und es gewaltsam in eine Lebensrichtung hineindrängen, in der es sich nicht wohl fühlt, aus dem einzigen Grunde, weil wir in dieser ein strengeres Festhalten der väterlichen Sitte ohne triftigen Grund machen, dazu haben wir kein Recht. Höchst sinnig sprechen die Rabbinen diesen Grundsatz aus. Der König Hiskia, sagen sie, wollte sich nicht verheirathen, weil er nach der verderbten Richtung seiner Zeit voraussah oder befürchtete, daß seine Kinder nicht in seinen Fußtapfen wandeln würden, wie auch der Erfolg mit seinem Sohne Manasse, der Böses und Gott mißfälliges that, diese Befürchtung nur zu sehr rechtfertigte. In seiner Krankheit besuchte ihn der Prophet Jesaia und verkündigte ihm die Strafe Gottes in Folge seiner Sünde, daß er ehe- und kinderlos sterben und dem Throne keine Erben sichern wollte. Als Hiskia seinen religiösen Grund ihm offenbarte, belehrte ihn der Prophet: „was hast du der Gottheit vorzugreifen? Du mußt thun, was dir geboten, die Gottheit dann

nach ihrem Wohlgefallen walten lassen."*) Sehet ihr, m. L., das ist ein richtiger, wahrhaft-religiöser Grundsatz. Thun, was Gott geboten, was wir als Gut und Recht finden, die Folgen aber dem überlassen, der allein Herr der Ereignisse ist. Der Mensch darf nicht aus überspannter Furcht in die Schöpfungen Gottes eingreifen, sondern, nach dem Psalmisten, dem Herrn seine Wege befehlen, ihm vertrauen, daß er alles dem erwünschten Ziele entgegenführe.

*) Berachoth 10 a.